

## Informationen zum Schornsteinfeger-Handwerksgesetz

### Das Schornsteinfegermonopol ist weitgehend aufgehoben.

Haus- und Wohnungseigentümer sind jedoch weiterhin verpflichtet, die bestehendenkehr- und überprüfungspflichtigen Anlagen reinigen, überprüfen und messen zu lassen.

Schornsteinfegerarbeiten dienen der Feuersicherheit und dem Umweltschutz und bleiben daher eine wichtige Aufgabe unter staatlicher Verantwortung.

- Die **Kehrbezirke** werden alle sieben Jahre neu ausgeschrieben und vergeben, wobei eine Verlängerung um jeweils weitere sieben Jahre immer wieder möglich ist.
- Der **bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister** ist zuständig für die Führung und Verwaltung des Kehrbezirkes. Den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister kann sich der Haus- oder Wohnungseigentümer weiterhin nicht aussuchen. Seine Aufgaben bestehen in der Führung des Kehrbooks mit der Kontrolle, ob die Eigentümer ihren Pflichten zur Einhaltung derkehr- und Überprüfungsordnung und der 1. BImSchV nachgekommen sind, die Durchführung der Feuerstättenschau und damit verbundener Überprüfung der Betriebs- und Brandsicherheit der Anlagen, dem Erlass des Feuerstättenbescheides, der Durchführung anlassbezogenen Prüfungen, der Ausstellung von Bescheinigungen zur Bauabnahme sowie der Durchführung von Ersatzmaßnahmen, wenn Eigentümer ihren Reinigungs-, Überprüfungs- und Messpflichten nicht nachgekommen sind. Diese Aufgaben sind hoheitliche Aufgaben des Bezirksbevollmächtigten und können **nicht** auf einen anderen Kaminkehrer übertragen werden. Die Gebühren für die Durchführung dieser Arbeiten sind nach wie vor in derkehr- und Überprüfungsordnung fest geregelt.
- Für gesetzlich vorgeschriebene Überprüfungsarbeiten ist dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger der **Zutritt zu den Grundstücken und Räumen zu gestatten**. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung wird insoweit eingeschränkt. Das Landratsamt ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Arbeiten auch tatsächlich durchgeführt werden.  
**Wenn die Arbeiten vom Eigentümer nicht veranlasst bzw. durchgeführt werden, müssen die Arbeiten zwangsweise vom Landratsamt durchgesetzt werden, was dann für den Eigentümer erhöhte Kosten bedeutet.**
- Im **Feuerstättenbescheid**, den der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegermeister individuell für jeden Haushalt erstellt hat, werden Zahl und Art der vorhandenen Feuerungsanlagen aufgenommen und die erforderliche Häufigkeit derkehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten festgelegt. Angegeben wird auch das Datum, bis zu dem die Arbeiten nachweislich erledigt sein müssen. Gegen diesen Bescheid, der einen Verwaltungsakt des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeisters darstellt und für den eine Gebühr fällig wird, kann als förmliches Rechtsmittel Klage beim Verwaltungsgericht Regensburg eingelegt werden.
- Diekehr-, Überprüfungs- und Messarbeiten, die im Feuerstättenbescheid aufgeführt sind, können die Haus- bzw. Wohnungseigentümer seit dem Jahr 2013 durch einen geeigneten Schornsteinfegerbetrieb durchführen lassen. Die Preise für diese Arbeiten sind **nicht gesetzlich** geregelt, sondern sind im Grunde frei verhandelbar.

Zu beachten ist, dass der zu beauftragende Schornsteinfegerbetrieb nur dazu berechtigt ist, wenn er in die Handwerksrolle eingetragen ist oder grenzüberschreitende Dienstleistungen im Schornsteinfegerhandwerk ausführen darf.

Ausländische Schornsteinfeger müssen sich bei der deutschen Handwerkskammer anmelden und ihre Befähigung dort nachweisen.

- Kunden, die eine solche Wahl treffen, müssen dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger dann aber in Selbstverantwortung innerhalb der im Feuerstättenbescheid bestimmten Frist die Durchführung der festgelegten Arbeiten per Formblatt nachweisen. Dieses Formblatt zum Nachweis der Durchführung der Schornsteinfegerarbeiten nach Anlage 2 zu § 5 der KÜO liegt i. d. R. jedem Schornsteinfegermeister vor. Erfolgt dies innerhalb von 14 Tagen nach der Ausführungsfrist nicht, so wird die zuständige Aufsichtsbehörde (Landratsamt) eingeschaltet, die dann einen kostenpflichtigen Bescheid (sog. „Zweitbescheid“) erlassen muss. Wird auch daraufhin durch den Haus- oder Wohnungseigentümer kein Schornsteinfeger mit der Vornahme der Arbeiten beauftragt, so wird die Behörde letztlich eine kostenpflichtige Ersatzvornahme anordnen müssen.

Der Wechsel zu einem anderen Schornsteinfegerbetrieb ist jederzeit möglich.

Ebenso gut können die Kunden aber auch ihren zuständigen Bezirksbevollmächtigten beauftragen, so dass sowohl hoheitliche als auch freie Tätigkeiten weiterhin aus einer Hand kommen.

- Hauseigentümer können bei der zuständigen Handwerkskammer anfragen, ob der Betrieb den sie evtl. beauftragen möchten, mit dem Schornsteinfegerhandwerk in die Handwerksrolle eingetragen ist.

Unter <http://www.schornsteinfegernetzwerk.de/> können Sie für Sie infrage kommende Schornsteinfegerbetriebe suchen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, auf der Homepage des Bundesamtes für Technologie und Ausfuhrkontrolle im zentralen Schornsteinfegerregister abzufragen, ob der betreffende Betrieb in der Handwerksrolle mit dem Schornsteinfegerhandwerk eingetragen

([www.bafa.de/bafa/de/weitere\\_aufgaben/schornsteinfegersuche](http://www.bafa.de/bafa/de/weitere_aufgaben/schornsteinfegersuche)) ist.